

## Kantonsratsseite (Vorbereitung für die Session März 2015)

---

### Polizeigesetz, B131

Das Gesetz über die Luzerner Polizei (Botschaft B 131) steht aus Sicht der CVP im Zentrum der Diskussion der Kantonsratsdebatte. Es geht in diesem Gesetz darum, die Abgeltung der Polizeikosten bei Veranstaltungen weitmöglichst verursachergerecht zu regeln, da das Verwaltungsgericht im Mai 2013 unzureichende gesetzliche Grundlagen feststellte. In einem Vorstoss, Postulat 504, aus dem Jahr 2012 verlangte CVP-Kantonsrat Hans Aregger eine Abgeltung der Polizeikosten bei Veranstaltungen. Gemäss Gesetzesvorlage werden nun bei Veranstaltungen mit kommerziellen Zweck die Kosten des Polizeieinsatzes in Rechnung gestellt, Veranstaltungen mit ideellem Zweck können ganz oder teilweise von den Kosten entbunden werden. Mehrheitsfähig scheint zur Zeit, dass der polizeiliche Aufwand bis zu 120 Stunden pro Anlass als *service public* zur Verfügung gestellt wird und erst danach die anfallenden Kosten überwält werden. Nach Meinung der CVP ist es richtig, dass dem Veranstalter und den an Gewaltausübung beteiligten Personen zusätzlich zum Kostenersatz auch die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung bis zu Fr. 30'000.- in Rechnung gestellt werden können.

Mit der Vorlage werden Chaoten und Randalierer in die Pflicht genommen – ein wichtiges staatspolitisches Signal.

Patrick Meier

Kantonsrat CVP

Root, 11. März 2015

(1344 Zeichen)